

CLUB 50

Gegründet 1983

unterstützt den FC Schaffhausen



VEREINS - STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung «Club 50» besteht ein am 26. April 1983 gegründeter Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- die ideelle und finanzielle Unterstützung des Fussball-Clubs Schaffhausen sowie
- im angenehmen Rahmen persönliche und geschäftliche Kontakte zu ermöglichen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und von keiner anderen Institution abhängig.

III. Mittel

Art. 3

Der Verein sucht sein Ziel durch Erbringen von Leistungen an den FC Schaffhausen zu erreichen. Diese Leistungen dienen der Förderung von Massnahmen, welche die spielerische Substanz der 1. Mannschaft heben.

Art. 4

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und werden von der Generalversammlung im Rahmen des Budgets festgelegt.

IV. Mitgliedschaft

A. Voraussetzungen

Art. 5

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche Zweck und Ziel des Clubs unterstützen.
- Die verschiedenen Mitgliedschaften werden von der GV festgelegt.

B. Einschränkungen

Art. 6

Die Zahl der Mitglieder soll in der Regel nicht wesentlich mehr als 50 betragen.

Gleichzeitig dürfen in der Regel pro Berufsgruppe bez. dem gleichen Geschäftszweig höchstens drei Vereinsmitglieder vertreten sein. Weitere Branchenmitglieder sind möglich, sofern die anderen Branchenmitgliedern sowie die Mehrheit der Vereinsmitglieder zu stimmen.

C. Aufnahmeverfahren

Art. 7

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsmitglieder in geheimer Wahl.

Erhält der Kandidat mehr als 4 Nein-Stimmen, ist die Kandidatur abgelehnt.

D. Mitgliederbeitrag

Art. 8

Ordentliche Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag (vgl. Art.4), welcher von der GV festgelegt wird.

E. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres.

Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen als Vereinsmitglied nicht nachkommt oder den Interessen und Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied schuldet sowohl ausstehende als auch laufende Mitgliederbeiträge.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Rückzahlung des Jahresbeitrages oder Anteile des Vereinsvermögens.

V. Organisation

A. Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innert 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Art. 11

Auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitgliedschaft oder auf Verlangen der Revisoren, hat der Vorstand innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 12

Die Einladungen zur Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Statutenänderungen sind im Wortlaut anzukündigen.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blossе Anfragen, so sind sie an der Vereinsversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Vereinsversammlung zulässig.

Art. 13

Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit nicht Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr erfordern. Eine geheime Abstimmung muss von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Für Statutenänderungen ist eine zustimmende Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 14

Der Generalversammlung stehen zu:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung sowie Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder ihr vom Vorstand überwiesenen Gegenstände.

B. Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer.

Es wird alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird und keinem Organ des Fussball-Clubs Schaffhausen als Mitglied angehören darf.

Art. 17

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 18

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 19

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verfügt über die Mittel im Rahmen des genehmigten Budgets.

C. Rechnungsrevision

Art. 20

Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre die beiden Rechnungsrevisoren. Sie müssen Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

VI. Haftung

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haften für die Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand haftet für die sorgfältige Ausübung des ihm übertragenen Mandates gemäss gesetzlichen Bestimmungen (Auftragsrecht).

VII. Rechnungsabschluss

Art. 22

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

VIII. Auflösung

Art. 23

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern sich eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.

Art. 24

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung. Das Vermögen soll dem Fussball-Club Schaffhausen zur Verfügung gestellt oder zur allgemeinen Sportförderung verwendet werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 25

Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Sie sind in der Gründungsversammlung vom 26.4.83 angenommen worden. Revision durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 14. Januar 1999, Revision durch die Generalversammlung vom 23. April 2003, Revision durch die Generalversammlung vom 22. April 2016

Schaffhausen, den 25. April 2016

Der Präsident:

Mario Metzger



Der Aktuar:

Michael Kubli

